

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 3. Februar 2021	Nr. 11
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Master-Studiengang Digitale Betriebswirtschafts-
lehre
Vom 18. Dezember 2020.....

86

Studienordnung für den Master-Studiengang Digitale Betriebswirtschaftslehre

Vom 18. Dezember 2020

Der Bereichsausschuss des Bereichs Wirtschaftswissenschaft der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes vom 27. Februar 2014 (Dienstbl. Nr. 36, S. 542), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes vom 9. Juli 2020 (Dienstbl. 2021 Nr. 10, S. 82) folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Digitale Betriebswirtschaftslehre erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiengangs

§ 3 Gliederung des Studiums

§ 4 Studienbeginn

II. Master-Studiengang

§ 5 Studienbereiche und Module

§ 6 Studienplan und Modulhandbuch

§ 7 Studienberatung

III. Schlussbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs Digitale Betriebswirtschaftslehre auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes vom 27. Februar 2014 (Dienstbl. S. 542, Master-Prüfungsordnung) und auf der Grundlage der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes vom 9. Juli 2020 (Dienstbl. 2021 Nr. 10, S. 82).

§ 2

Ziele des Studiengangs

Im forschungsorientierten Master-Studiengang Digitale Betriebswirtschaftslehre werden die Grundlagen und Kompetenzen des Bachelor-Studiengangs Digitale Betriebswirtschaftslehre aufgegriffen und vertieft, was dazu führt, dass die Absolventinnen und die Absolventen des Master-Studiengangs über fundierte Kenntnisse in einzelnen Bereichen der Betriebswirtschaftslehre sowie über ein hohes Maß an Eigenständigkeit und Methodenkompetenz verfügen. Ziel des Master-Studiengangs ist es, auf eine anspruchsvolle

Forschungs-, Entwicklungs- oder Führungstätigkeit im betriebswirtschaftlichen Bereich vorzubereiten.

§ 3 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in die Bereiche „Wirtschaftswissenschaft“, „Digitalisierung der Betriebswirtschaftslehre“ und „Wissenschaftliches Arbeiten“. Die einzelnen Bereiche lassen sich in Module bzw. Modulelemente einteilen, die den Kategorien gemäß § 2 der Master-Prüfungsordnung zugeordnet sind. Für den Master-Studiengang Digitale Betriebswirtschaftslehre sind die Module bzw. Modulelemente i.d.R. den Kategorien Vorlesung (V) mit einer Gruppengröße von 180, Übung (Ü) mit einer Gruppengröße von 20, Studienprojekt mit einer Gruppengröße von 20 (PA), Seminar (S) mit einer Gruppengröße von 20 sowie Seminararbeit (SA) zugeordnet. Jede Studierende oder jeder Studierende des Master-Studiengangs muss außerdem eine Abschlussarbeit, die Master-Abschlussarbeit (M), verfassen. Jedes Modul hat ein in Credit Points (CP) angegebenes Gewicht, das seinen Umfang wiedergibt. Module schließen in der Regel mit einer benoteten Leistungskontrolle (Modulprüfung) ab, deren Gesamtheit die Master-Prüfung (120 CP, inklusive Master-Abschlussarbeit) bildet.

§ 4 Studienbeginn

Das Master-Studium kann in jedem Wintersemester und in jedem Sommersemester aufgenommen werden.

II. Master-Studiengang

§ 5 Studienbereiche und Module

(1) Das Studium des Master-Studiengangs der Digitalen Betriebswirtschaftslehre setzt sich aus den folgenden Bereichen zusammen:

1. Wirtschaftswissenschaft (24 CP),
2. Digitalisierung der Betriebswirtschaftslehre (54 CP),
3. Wissenschaftliches Arbeiten (42 CP).

(2) Vorlesungen (V) vermitteln theoretische, konzeptionelle und methodische Grundlagen eines größeren zusammenhängenden Gegenstandsbereichs, die in der Regel in Form eines Lehrvortrages vermittelt werden. Übungen (Ü) beziehen sich in der Regel auf einzelne Vorlesungen und dienen der anwendungsorientierten Vertiefung der Vorlesungsinhalte, im Sinne angeleiteten Bearbeitens von Übungsaufgaben und Fallstudien, Anwendung von Softwaresystemen u. a. m. Studienprojekte (PA) dienen der Anwendung und Vertiefung erlernter theoretischer, konzeptioneller und methodischer Grundlagen. Studierende sollen an exemplarischen Frage- und Themenstellungen wissenschaftliche Modelle erläutern sowie Forschungsergebnisse darstellen und diskutieren. Im Rahmen der Präsentation der Ergebnisse der Studienprojekte sollen sie zusätzlich Präsentationskompetenzen erwerben. Seminare (S) und Seminararbeiten (SA) dienen der Vermittlung der Grundtechniken wissenschaftlichen Arbeitens, der eigenständigen Erarbeitung eines abgegrenzten Themengebietes und seiner Forschungsfragestellungen und -ergebnisse sowie – im Rahmen der Vorstellung der Seminararbeit – dem Erwerb von Präsentationskompetenzen. Die Master-Abschlussarbeit (M) vertieft und erweitert die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten durch die eigenständige Bearbeitung einer abgegrenzten wissenschaftlichen Aufgabenstellung. In Modulen können Prüfungsvorleistungen oder Semesterleistungen vorgesehen werden, die in das Modulhandbuch aufzunehmen sind. Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen oder

Semesterleistungen werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Ein Modul kann nicht gewählt werden, wenn es im vorangegangenen Bachelor-Studiengang als Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Verhältnis der Kleingruppenveranstaltungen (z.B. Übungen, sonstige Seminare ohne Seminararbeit) zu Vorlesungen soll mindestens 35 % zu 65 % betragen.

(3) Das Master-Studium umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 120 CP, inklusive einer Master-Abschlussarbeit im Umfang von 30 CP.

(4) Im Bereich „Wirtschaftswissenschaft“ müssen 24 CP aus den folgenden Teilbereichen belegt werden:

1. Bankbetriebslehre
2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
3. Controlling
4. Handelsmanagement
5. Marketing
6. Nationalökonomie – Wirtschaftstheorie
7. Nationalökonomie – Wirtschaftspolitik
8. Rechnungswesen und Finanzwirtschaft
9. Technologie- und Innovationsmanagement
10. Wirtschaftsprüfung

Aus den Teilbereichen 1 – 10 sind zwei Teilbereiche mit je zwei Stammmodulen im Umfang von jeweils 6 CP zu belegen.

(5) Der Bereich „Digitalisierung der Betriebswirtschaftslehre“ umfasst folgende Unterbereiche:

1. Methoden der Digitalisierung (Module im Umfang von 30 CP / 20 SWS / i.d.R. VÜ),
2. Anwendungsfelder der Digitalisierung (Module im Umfang von 24 CP / 16 SWS / i.d.R. VÜ).

Aus diesem Bereich sind Module im Umfang von 54 CP zu belegen. Aus dem Teilbereich 1 sind Module im Umfang von 30 CP zu belegen. Im Teilbereich 2 müssen Module im Umfang von 24 CP belegt werden. Es besteht die Möglichkeit ein Studienprojekt im Umfang von 15 CP im Teilbereich 2 zu absolvieren. Die Module werden i.d.R. einmal jährlich angeboten und umfassen 36 SWS / i.d.R. VÜ. Die Module werden i.d.R. mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(6) Der Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ umfasst folgende Module:

1. Seminararbeit (12 CP / SA),
2. Master-Abschlussarbeit (30 CP / M).

Beide Module müssen belegt werden. Themenstellerin bzw. Themensteller der Seminararbeit und der Master-Abschlussarbeit kann sein, wer zugelassene Prüferin bzw. zugelassener Prüfer des Bereichs Wirtschaftswissenschaft ist. Die Zulassung zur Seminararbeit und zur Master-Abschlussarbeit kann Zulassungsbeschränkungen unterliegen. Die Themenstellerin bzw. der Themensteller der Seminararbeit kann im Umfang von max. 6 CP bereits erbrachte Leistungen in dem Themengebiet der Seminararbeit verlangen. Die Themenstellerin bzw. der Themensteller der Master-Abschlussarbeit kann im Umfang von max. 12 CP erbrachte Leistungen in dem Themengebiet der Master-Abschlussarbeit verlangen. Das Thema der Master-Abschlussarbeit soll einem Themenfeld der Digitalen Betriebswirtschaftslehre zuordenbar sein.

(7) Die konkrete Ausgestaltung der Module und Unterbereiche im Modulhandbuch erfolgt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann diese Zustimmung fallweise oder generell der Studiengangsverantwortlichen oder dem Studiengangsverantwortlichen übertragen.

§ 6 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan und gibt diesen in geeigneter Form bekannt.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Module, Angaben zum Zeitablauf sowie Empfehlungen zum Aufbau des Studiums. Das jeweils aktuelle Modul-Angebot in den verschiedenen Bereichen wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(3) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 7 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung auf Modulebene wird durch die Modulverantwortlichen wahrgenommen.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung in Anspruch nehmen, insbesondere:

- bei Studienbeginn,
- im Falle unzureichender Studienfortschritte im Sinne der Fortschrittskontrolle, geregelt in der Master-Prüfungsordnung,
- im Falle eines Studiengang- oder Hochschulwechsels.

(3) Für die allgemeine Studienberatung ist die Zentrale Studienberatung der Universität zuständig. Sie bietet Informationen und persönliche Beratung auch fachübergreifend an.

III. Schlussbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 11. Januar 2021


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)